jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/15 4Ob542/87, 1Ob610/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1987

Norm

MRG §30 Abs1 E
MRG §45 Abs5

Rechtssatz

Der Kündigungstatbestand nach § 19 Abs 2 Z 15 MG (Weigerung des Mieters eines den zinsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegenden Mietgegenstandes, der Erhöhung des Mietzinses auf den Betrag zuzustimmen, der für den Mietgegenstand bei Änderung dessen zinsrechtlicher Vorschriften zu entrichten wäre) ist vom MRG nicht übernommen worden. Statt einer solchen "Änderungskündigung" ist der Vermieter in derartigen Fällen nunmehr auf die Möglichkeit eines Erhaltungsbeitrages verwiesen (§ 45 Abs 2 MRG).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 542/87
  Entscheidungstext OGH 15.09.1987 4 Ob 542/87
  Veröff: WoBl 1988,23 = MietSlg XXXIX/38
- 1 Ob 610/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 610/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0070208

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at